

**Benutzungs- und Entgeltordnung
zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Gebäuden, Räumen
und Anlagen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 12.12.2017**

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeindeg Häuser und –räume sowie die gemeindlichen Anlagen dienen als öffentliche Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen verschiedener Art.
- (2) Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung der Räume und Einrichtungen und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung, welche sich aus dem Nutzungsentgelt und den Bewirtschaftungskosten zusammensetzen.
- (3) Für die Benutzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung oder ein Kurzmietvertrag zwischen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel und dem Nutzer (Antragsteller) abzuschließen.

**§2
Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Nutzer verpflichten sich:

- sich in das in der Einrichtung geführte **Nutzungsbuch** einzutragen,
- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- den Anweisungen der hausrechtsausübenden Person Folge zu leisten,
- die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände nur zu dem genehmigten Zweck zu nutzen,
- die Veranstaltung nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen durchzuführen,
- die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
- die gesamten überlassenen Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und auch vor dem Gebäude für Ordnung und Sicherheit, bezüglich der von der Nutzung ausgehenden Gefahren, zu sorgen,
- Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
- gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewährleisten,
- eine komplette Endreinigung durchzuführen,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
- einschlägige gesetzliche Vorschriften (z.B. Landesimmissionsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Abfallrecht) einzuhalten,
- die GEMA selbst in Kenntnis zu setzen und zu bezahlen.

- (2) Die Kosten für eine nicht oder mangelhaft durchgeführte Endreinigung nach Benutzungsende werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hierbei gelten die Kostensätze „Reinigungskosten“ dieser Entgeltordnung. Bei häufig wiederkehrenden Benutzungen von Räumen durch den gleichen Verein, können im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

- (3) Für Beschädigungen am Gebäude (z.B. Fußboden, Decken, Wänden) sowie an Einrichtungsgegenständen ist der volle Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert. Festgestellte Schäden sind in das Nutzungsbuch einzutragen und dem zuständigen Personal zu melden.

§3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen ist spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Benutzung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zu beantragen.

(2) Die Entgelte werden 1 Tag **vor der Benutzung** fällig und sind unaufgefordert durch Einzahlung in die Gemeindekasse der Gemeindeverwaltung zu zahlen. Erst nach Vorlage der Einzahlungsquittung oder bei Nachweis in anderer geeigneter Weise wird der Schlüssel ausgehändigt.

(3) In einzelnen Fällen kann die Gemeindeverwaltung im eigenen Ermessen bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung oder eines Mietvertrages eine Kautions erheben, die das Nutzungsentgelt nicht überschreiten soll. Es wird sich vorbehalten, bei entstandenen Schäden die Kosten für die Instandsetzung von der Kautions einzubehalten.

(4) Bei häufig wiederkehrenden Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen können Entgelte (Bewirtschaftungskosten) gemäß §5 Absatz (2) in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auch im Nachhinein beglichen werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Nutzungszeit an jedem Nutzungstag zu erfassen und den Erfassungsbeleg mindestens 1x wöchentlich in der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Verwaltung erstellt daraufhin 1x monatlich eine Abrechnung, welcher innerhalb von 14 Kalendertagen zu bezahlen ist. Der Bürgermeister wird ermächtigt mit den Nutzern zur Vereinfachung der Abrechnung auch abweichende Regelungen zu vereinbaren.

§4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller/Nutzer verpflichtet.

§5 Befreiung

(1) Von der Erhebung der Benutzungsentgelte (Nutzungsentgelt und Bewirtschaftungskosten) sind ausgenommen:

- Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, Fraktionen des Gemeinderates,
- Veranstaltungen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel,
- Versammlungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Löschgruppen
- Jubiläums- und Festveranstaltungen von ortsansässigen Kindertageseinrichtungen und Schulen

(2) Für folgende Veranstaltungen werden nur Bewirtschaftungskosten erhoben:

- interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine
- Veranstaltungen ortsansässiger Jagdgenossenschaften
- interne Veranstaltungen ortsansässiger Ortsverbände von Parteien und Wählervereinigungen
- Veranstaltungen ortsansässiger Kirchgemeinden
- Sport- und Kulturveranstaltungen soweit keine Eintrittsgelder verlangt werden
- Trainings- und Übungsstunden ortsansässiger Sportvereine sowie vereinsunabhängiger Übungsgruppen
- Trainings- und Übungsstunden ortsansässiger Vereine sowie vereinsunabhängiger Gruppen zur Vorbereitung von Kultur- und Faschingsveranstaltungen.

§6 Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere wenn

- a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits an eine andere Person oder einen anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht
- c) bei früheren Benutzungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, insbesondere wenn bei Beantragung der Nutzung falsche Angaben gemacht wurden
- d) erhebliche Sicherheitsbedenken gegen die Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung bestehen und/oder Hinweise von Sicherheitsbehörden gegen die Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung vorliegen.

§7 Schadenersatzpflicht

Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Beteiligte (Pflichtige) haften als Gesamtschuldner.

§8 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen durch die Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Eine Haftung der Gemeinde für Garderobe sowie für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen.

(3) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§9 Benutzungsentgelte

(1) Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Objekte ist eine freiwillige Leistung der Kommune.

(2) Für die Benutzung der Gemeindegemeinschaften, -räume sowie gemeindlichen Anlagen wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

(3) Die Bemessung des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungszeit. Wird ein Raum, ein Gebäude oder eine Anlage für einen ganzen Tag gemietet, so beträgt die Gebühr **höchstens das Fünffache** der festgelegten Gebühr pro Stunde.

(4) Die Bewirtschaftungskosten Sommer gelten jeweils vom 01.Mai bis 30.September. Die Bewirtschaftungskosten Winter gelten jeweils vom 01.Oktober bis 30.April.

(5) Die Höhe des Benutzungsentgeltes pro angefangene Zeiteinheit beträgt:

Objekte	Nutzungs- entgelt je Stunde	Bewirtschaf- tungskosten Sommer je Stunde	Bewirtschaf- tungskosten Winter je Stunde	Reinigungs- kosten
<u>1. Ortsteil Beutelsdorf</u> Dorfgemeinschaftshaus Beutelsdorf 42 - Gemeindesaal (Ölheizung) - Gast-/Versammlungsraum einschl. Toiletten (Ölheizung) - Versammlungsraum Feuerwehr einschl. Toiletten (Ofenheizung-Selbstversorger)	7,30€ 1,60€ 1,60€	11,50€ 2,80€ 2,90€	23,30€ 5,70€ 4,40€	70,00€ 30,00€ 30,00€
<u>2. Ortsteil Dorndorf</u> Dorfgemeinschaftshaus Dorndorf 29 (Ofenheizung-Selbstversorger) - Gemeindesaal inkl. Barraum - Barraum - Versammlungsraum (ehem. Konsum)	5,60€ 1,70€ 1,70€	10,60€ 3,70€ 3,30€	13,40€ 6,50€ 3,80€	50,00€ 30,00€ 30,00€
<u>3. Ortsteil Etzelbach</u> Jugendclubhaus Etzelbach 26 (Gasheizung) - Raum des Jugendclubs	2,40€	2,90€	8,80€	50,00€
<u>4. Ortsteil Großkochberg</u> 4.1 Dorfgemeinschaftshaus „Am Goetheplatz“ - Gemeindesaal mit Toiletten 4.2 Kegelbahn - Kegelbahn komplett 4.3 Parkplatzgebäude - Toilettennutzung für Außenveranstaltungen	3,50€ 6,20€ 1,00€	2,80€ 2,10€ 3,80€	7,60€ 7,50€ keine Vermietung	50,00€ 30,00€ 30,00€
<u>5. Ortsteil Kirchhasel</u> Dorfgemeinschaftshaus Zum Hirschgrund 47 - Gemeindesaal - Versammlungsraum	12,70€ 1,90€	14,60€ 2,50€	23,30€ 4,00€	70,00€ 30,00€

- Versammlungsraum inkl. Küche	2,30€	2,90€	4,70€	40,00€
6. Ortsteil Teichweiden Dorfgemeinschaftshaus Teichweiden 44				
- Gemeindesaal	4,40€	7,50€	8,90€	50,00€
- Vereinsräume inkl. Küche (ehem. Gastst.)	3,70€	6,20€	12,60€	50,00€
- Nutzung des Küchenraumes	1,40€	2,80€	5,80€	30,00€
7. Ortsteil Uhlstädt				
7.1 Gemeindesaal „Grüner Baum“				
- Gemeindesaal mit Toiletten + Garderobe	12,20€	16,20	32,70	60,00€
- Gemeindesaal mit Toiletten, Garderobe und Ausschankraum	13,10€	17,00€	34,40€	70,00€
- Gemeindesaal mit Toiletten, Garderobe, Ausschank- und Barraum	16,00€	21,30€	43,00€	90,00€
7.2 Jugendclubgebäude Jenaische Str. 54c				
- Saal des Jugendclubs	3,60€	2,50€	6,80€	30,00€
- Seniorenraum mit Küche	0,50€	0,80€	2,10€	20,00€
7.3 Sport- und Vereinszentrum „Am Saalewehr 1“				
- Vereinsraum	2,30€	1,40€	3,90€	30,00€
- Chorraum	2,80€	1,70€	4,80€	30,00€
- Turnhalle	7,30€	4,50€	12,60€	50,00€
- Mannschaftskabinen für Spiel- und Trainingsbetrieb	5,90€	3,70€	10,40€	0,00€
- Kraftsportraum	1,60€	1,00€	2,80€	30,00€

8. Zeltplatz am Sport- und Vereinszentrum - Camping auf dem Zeltplatz mit Nutzung der Sanitäranlagen im Sportzentrum Erwachsene/Nacht Kinder/Nacht	8,00 €/Nacht 4,00 €/Nacht
- Stromnutzung pro Nacht Zelt/Wohnwagen	1,00 €/pauschal oder Abrechnung nach Zählerstand
- Wohnmobile/Caravan auf dem Zeltplatz (Stellplatzgebühr) ohne Stromnutzung mit Stromnutzung (sofern die Sanitäranlagen im Sportzentrum genutzt werden, fällt stattdessen das Entgelt für Camping an)	5,00 €/Nacht 6,00 €/Nacht

<p>9. Feuerwehrgerätehäuser Nutzung außerhalb gemeindlicher Aufgabenerfüllung des Brand- und Katastrophenschutzes</p> <p>Nutzungsberechtigte: <u>nur</u> Kameraden/innen Feuerwehr, <u>Feuerwehvereine</u></p> <p>Verantwortlich für Anmeldung und Abrechnung bei der Gemeindeverwaltung ist der jeweilige Wehrleiter/Löschgruppenführer</p>	<p>bis 2 Std.</p> <p>(in €)</p>	<p>2-4 Std.</p> <p>(in €)</p>	<p>mehr als 4 Std.</p> <p>(in €)</p>
<p>9.1 Feuerwehrgerätehaus Uhlstädt - Küche + Versammlungsraum</p>	20,00	30,00	40,00
<p>9.2 Feuerwehrgerätehaus Großkochberg - Küche + Versammlungsraum</p>	12,00	18,00	24,00
<p>9.3 Feuerwehrgerätehaus Kirchhasel - Versammlungsraum</p>	9,00	13,50	18,00
<p>9.4 Feuerwehrgerätehaus Zeutsch Küche + Versammlungsraum</p>	9,00	13,50	18,00
<p>10. Nutzungsentgelt für Inventar - Ausleihe von - Tischen - Stühlen - Bierzeltgarnituren</p>	<p>4,00 €/Tag 2,00 €/Tag 4,00 €/Tag</p>		
<p>11. Freiflächen, Freizeitsportanlagen</p> <p>11.1 Sportplatz Gewerbegebiet Kirchhasel mit Toilette</p> <p>11.2 Festplatz Heilingen</p> <p>11.3 Festplatz Oberkrossen entgeltfrei</p> <p>11.4 Festplatz Weißen entgeltfrei</p> <p>11.5 Festplatz Etzelbach entgeltfrei</p> <p>11.6 Festplatz neben FFW Uhlstädt entgeltfrei</p> <p>11.7 Sportplatz Kolkwitz entgeltfrei</p>	<p>50,00 €/Veranstaltung</p> <p>30,00 €/Veranstaltung</p> <p>Abrechnung von Strom und Wasser nach tatsächlichem Verbrauch</p> <p>Abrechnung von Strom nach tatsächlichem Verbrauch</p> <p>Abrechnung von Strom nach tatsächlichem Verbrauch siehe Parkplatzgeb.</p> <p>Abrechnung von Strom nach tatsächlichem Verbrauch</p> <p>Abrechnung von Strom und Wasser nach tatsächlichem Verbrauch</p>		

(6) Bei der Nutzung der Räume durch Unternehmer (§14 BGB) im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit (auch Unternehmensfeiern) wird das 2-fache Nutzungsentgelt fällig.

(7) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte können für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse festgelegt werden.

§10
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden, Räumen und Anlagen vom 11.12.2013 in Form der 1.Änderung vom 19.01.2016 sowie der 2.Änderung vom 07.11.2016 außer Kraft.

ausgefertigt:
Uhlstädt-Kirchhasel, den 13.12.2017

gez. Hübler
Bürgermeister

(Siegel)